

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 15/2022

15. April 2022

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	2
83/2022 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	2
84/2022 Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022	5
Sonstige Bekanntmachungen.....	8
Amprion GmbH.....	8
85/2022 Ankündigung von Geländebegehungen und Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung	8
Öffentliche Zustellungen	11
86/2022 Liste der öffentlichen Zustellungen	11

Amtliche Bekanntmachungen

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

83/2022

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Am 15. Mai 2022 wird der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seinen Hauptwohnsitz innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In das Wählerverzeichnis wurden alle Personen eingetragen, bei denen am 3. April 2022 (Stichtag) feststand, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diesen Personen werden bis spätestens 23.04.2022 Wahlbenachrichtigungen zugestellt. Auf deren Rückseite befindet sich ein Briefwahlantrag, der unter Angabe des Geburtsdatums unterschrieben in einem frankierten Umschlag an das Wahlamt geschickt werden kann.

Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl von außerhalb des Landes zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Essen, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 16.00 Uhr, bei der Stadt Essen, Oberbürgermeister, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlscheine

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl in Essen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Landtagswahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- a) in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und
- b) nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, innerhalb der Einsichtsfrist vom 25. bis 29. April 2022 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einzulegen oder
 - wenn sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind oder
 - wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einsichtsfrist herausstellt.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. Mai 2022, 18:00 Uhr, beim Wahlamt - Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45121 Essen – mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den oben angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn – bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung – der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022, 12:00 Uhr) ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Briefwahantrag

Wer einen Antrag auf Briefwahl stellt, erhält einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (vom Wahlschein abtrennbar) und ein Merkblatt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem/der Wahlberechtigten an seine/ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten/die Wahlberechtigte persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ausübung der Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur geheimen Wahl. Der rote Wahlbriefumschlag wird an der Perforation vom Wahlscheinformular abgetrennt.

Der unterschriebene Wahlschein und der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag werden in den roten Wahlbriefumschlag gesteckt. Der Wahlbriefumschlag wird verschlossen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung inner-

halb des Bundesgebietes nicht freigemacht zu werden. Im Bereich der Deutschen Post AG wird er unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch in den Briefkasten am Rathaus, Porscheplatz, 45127 Essen, oder in den Briefkasten des Wahlamtes, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, eingeworfen werden.

Nähere Hinweise zur Handhabung der Briefwahl können dem Merkblatt entnommen werden, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird.

Öffentlichkeit

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses findet am Wahltag ab 18:00 Uhr in der Messe Essen, Halle 4, Messeplatz 1, 45131 Essen, statt. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Strafbestimmungen

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gem. § 107 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist gemäß § 107 a Abs. 3 StGB ebenfalls strafbar.

10. April 2022

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter

☎ 88-12 313

84/2022**Wahlbekanntmachung
zur Landtagswahl am 15. Mai 2022**

Am 15. Mai 2022 wird der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt.
Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Wahlgebiet

Das Stadtgebiet ist für die Stimmabgabe in 309 Stimmbezirke eingeteilt. Der Wahlraum eines Stimmbezirkes wird auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesen.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahlraum kann im Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45127 Essen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stimmabgabe im Wahlraum

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Stimmbezirk und der Wahlraum zur Stimmabgabe sind auf den Wahlbenachrichtigungen vermerkt, die allen Wahlberechtigten zwischen dem 9. und 23. April 2022 zugestellt werden.

Die Wahlbenachrichtigung sowie der Personalausweis oder Reisepass sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Sie erleichtert das Auffinden der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis, ist aber zur Ausübung des Wahlrechts nicht unbedingt notwendig.

Wahlberechtigte können nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (Ausnahme: Wahlscheininhaber/-innen).

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die den Wahlberechtigten bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Erst- und eine Zweitstimme. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- 1.) Erststimme: für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Parteien, für die sie kandidieren. Sofern diese Parteien Kurzbezeichnungen verwenden, sind auch die Kurzbezeichnungen genannt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen wird ein Kennwort angegeben.
Rechts von dem Namen einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers ist ein Kreis für die Kennzeichnung vorhanden.
- 2.) Zweitstimme: für Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien (ggf. mit Kurzbezeichnung) und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten.
Links von der Parteibezeichnung ist ein Kreis für die Kennzeichnung vorhanden.

Die Erststimme wird dadurch abgegeben, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in den Markierungskreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll.

Die Zweitstimme wird dadurch abgegeben, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in den Markierungskreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Nach der Stimmabgabe ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Markierung von außen nicht erkennbar ist, und in eine bereitstehende Wahlurne einzuwerfen.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde und sehbehinderte Personen haben die Möglichkeit, zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts kostenlose Stimmzettelschablonen zu benutzen. Die Schablonen und Begleitmaterial, sog. Wahlhilfepakete für die Landtagswahl 2022, können bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden NRW unter der bundesweiten Telefonnummer 0800 000 96 710 angefordert werden. Zur Orientierung bei der Anwendung der Schablonen ist der Stimmzettel rechts oben durch eine abgeschnittene Ecke gekennzeichnet.

Wahlscheine

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl in Essen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Landtagswahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. Mai 2022, 18:00 Uhr, beim Wahlamt - Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45127 Essen – mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den oben angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn – bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung – der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022, 12:00 Uhr) ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Briefwahantrag

Wer einen Antrag auf Briefwahl stellt, erhält einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (vom Wahlschein abtrennbar) und ein Merkblatt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem/der Wahlberechtigten an seine/ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten/die Wahlberechtigte persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr

als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ausübung der Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur geheimen Wahl. Der rote Wahlbriefumschlag wird an der Perforation vom Wahlscheinformular abgetrennt.

Der unterschriebene Wahlschein und der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag werden in den roten Wahlbriefumschlag gesteckt. Der Wahlbriefumschlag wird verschlossen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb des Bundesgebietes nicht freigemacht zu werden. Im Bereich der Deutschen Post AG wird er unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch in den Briefkasten am Rathaus, Porscheplatz, 45127 Essen, oder in den Briefkasten des Wahlamtes, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, eingeworfen werden.

Nähere Hinweise zur Handhabung der Briefwahl können dem Merkblatt entnommen werden, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird.

Öffentlichkeit

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses findet am Wahltag ab 18:00 Uhr in der Messe Essen, Halle 4, Messeplatz 1, 45131 Essen, statt. Auch auf die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet der Grundsatz der Öffentlichkeit Anwendung.

Strafbestimmungen

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gem. § 107 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist gemäß § 107 a Abs. 3 StGB ebenfalls strafbar.

10. April 2022

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter

☎ 88-12 313

Sonstige Bekanntmachungen

Amprion GmbH

85/2022

Ankündigung

von Geländebegehungen und Kartierungsarbeiten

für die Trassenplanung

ANKÜNDIGUNG VON GELÄNDEBEGEHUNGEN UND KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSEN- PLANUNG

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der kreisfreien Stadt Essen für die Gemarkungen Kupferdreh und Byfang

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt u. a. der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Hattingen und Linde (Bl. 4380), der sich über die Stadtgebiete von Hattingen, Sprockhövel, Schwelm und Wuppertal erstreckt. Das Vorhaben wird unter der Nummer 64 im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes aufgelistet (https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=64&cms_gruppe=bbplq) sowie im bestätigten Netzentwicklungsplan unter der Nummer P403 aufgeführt.

Für die geplante Netzverstärkung soll vornehmlich die Trasse bestehender 220-kV-Freileitungen genutzt werden.

Um die Planungen für das genannte Vorhaben zu präzisieren und die Unterlagen für das anschließende Genehmigungsverfahren zu erstellen, müssen eine so genannte Faunistische Planungsraumanalyse sowie biologische Kartierungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Faunistische Planungsraumanalyse dient dazu, Erkenntnisse über die Fauna und deren für die Planung relevanten Arten sowie Artengruppen im Planungsgebiet zu gewinnen und daraus abzuleiten, wo und in welcher Weise biologische Kartierungen erforderlich werden. Dazu ist es erforderlich, im Rahmen von Geländebegehungen relevante Lebensraumstrukturen und das vorhandene Lebensraumpotenzial aufzunehmen.

Die biologischen Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten und somit die Vereinbarkeit des Vorha-

bens mit dem Natur- und Artenschutz zu gewährleisten. Auch hierzu sind Aufnahmen vor Ort erforderlich.

Da sich die Geländebegehungen im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse, aber auch die biologischen Kartierzeiträume an den verschiedenen Lebenszyklen der Flora und Fauna orientieren, wird sich der Begehungs- und Kartierzeitraum von

Mai 2022 bis Mai 2023

(KW 22 2022 bis einschließlich KW 22 2023)

erstrecken. Die mögliche Inanspruchnahme der Grundstücke erfolgt innerhalb der in der beigefügten Tabelle aufgeführten Gemarkungen / Fluren. Sie wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern höchstens phasenweise und kurzzeitig.

Mit folgenden einzelnen Arbeiten (Begehungen/ biologische Kartierungen), die jedoch nicht zwingend in allen Gemarkungen bzw. auf allen Grundstücken erfolgen, ist zu rechnen:

a. Begehungen/ Befahrungen im Zuge der Faunistischen Planungsraumanalyse

Hierfür werden soweit als möglich öffentliche Straßen – und Wegenetze genutzt, vereinzelt werden private Wege und im Ausnahmefall private Grundstücke betreten (z. B. Feldränder und Wälder). Vereinzelt kann es erforderlich werden, relevante Strukturen und damit privates Eigentum direkt zu betreten bzw. anzufahren, um eine Inaugenscheinnahme und damit eine Plausibilisierung der Eignung als Lebensraum für bestimmte Tierarten vornehmen zu können. Darüber hinaus erfolgt eine Dokumentation der entsprechenden Habitatstrukturen durch Fotoaufnahmen und teilweise GPS-Verortung. Ein Verlassen des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes ist an einigen Stellen unausweichlich, Hausgärten werden jedoch nicht betreten. Die Begehungen erfolgen zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem Auto und werden in der Zeit von Ende Mai bis Juli 2022 (KW 22 bis KW 30) durchgeführt.

b. Kartierungen von Rast-, Gast und Zugvögeln:

Hierfür werden in der Zeit von August 2022 (KW 31) bis Mai 2023 (KW 22) insgesamt 18 Begehungen durchgeführt. Dabei sind insbesondere Offenlandbiotop (Acker- und Grünlandflächen) von Interesse. Diese Kartierungen werden überwiegend von öffentlichen Wegen durchgeführt. Das Betreten von privaten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Wegen ist jedoch ggf. erforderlich. Auch ein Betreten privater Grundstücke (z. B. Ackerränder, Waldränder) kann im Einzelfall erforderlich werden. Hausgärten werden nicht betreten. Die Begehungen erfolgen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto.

Mit den Maßnahmen haben wir das Planungsbüro AFRY Deutschland GmbH aus Köln beauftragt. Der saisonale Start der jeweiligen Kartierungen kann sich je nach Großwetterlage des entsprechenden Jahres um einige Wochen vor oder hinter die oben angegebenen Zeiträume verschieben. Hierbei wird der zeitliche Gesamtrahmen von Ende Mai 2022 bis Ende Mai 2023 nicht überschritten.

Die Berechtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (z. B. Kartierungen) ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten diese Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Gebiete, in denen die Geländebegehungen und Kartierungsarbeiten stattfinden, sind aus beigefügter Liste der betroffenen Gemarkungen ersichtlich.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Mariella Raulf

Projektsprecherin

Telefon: E-Mail:

+49 231 5849-12923 mariella.raulf@amprion.net

LISTE DER BETROFFENEN GEMARKUNGEN IN DER KREISFREIEN STADT ESSEN:

Essen	
Gemarkung	Flur
Kupferdreh	12
Byfang	6

Öffentliche Zustellungen

86/2022

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Adil Sueleyman, Can	Söllingstr. 106 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Arat, Fevzi	Schloßstr. 12 45355 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 519
Gründer, Robin	Wendelinstr. 30 – 32 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Kermoune, Saad		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Lewitzki, Natascha		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Marinov, Sali Elenkov	Eulerstr. 4 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 932
Nowack, Dirk	Gerscheder Weiden 49 45357 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 508
Weinlich, Fritz	Bäuminghausstr. 63 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 128
Weinlich, Fritz	Bäuminghausstr. 63 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 127

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.